



Sponsoringvertrag zum Smart- oder Plus-Paket

zwischen dem

Tennisclub Hauenhorst e.V.

Eichendorffstraße 24

48432 Rheine-Hauenhorst

info@tc-hauenhorst.com

(im Folgenden „Verein“ genannt)

vertreten durch den 1. Vorsitzenden (Herrn Kim Hommel)

und der

Firma:

Anschrift:

.....

Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

(im Folgenden „Sponsor“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Präambel

Der Verein wird durch den Sponsor finanziell unterstützt und der Verein wird für diese Unterstützung dem Sponsor werbliche Gegenleistungen einräumen. Die Vertragspartner streben im Rahmen der Sponsoring-Partnerschaft eine gemeinsame und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

§2 Sponsoringpakete

Zutreffendes bitte links oben ankreuzen:

Smart-Paket
<ul style="list-style-type: none">- Werbeblende (12 x 2m, grün, Druck einfarbig schwarz)- Verwendungsrecht des Vereinslogos in der eigenen Firmenkommunikation (Recht, als offizieller Förderer des TCH aufzutreten.)
Einmalige Kosten: ca. 250,00 € zzgl. MwSt. für die Herstellung der Werbeblende
Gebühren pro Jahr: 150,00 €

Plus-Paket
<ul style="list-style-type: none">- Werbeblende (12 x 2m, grün, Druck einfarbig schwarz)- Verwendungsrecht des Vereinslogos in der eigenen Firmenkommunikation (Recht, als offizieller Förderer des TCH aufzutreten.)- Beitrag zum Beginn der Partnerschaft bei Facebook, Instagram, Whatsapp und auf der Homepage des TC Hauenhorst- Werbelogo auf der Homepage des TC Hauenhorst inkl. Verlinkung
Einmalige Kosten: ca. 250,00 € zzgl. MwSt. für die Herstellung der Werbeblende
Gebühren pro Jahr: 200,00 €

§3 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Verein dokumentiert gegenüber dem Sponsor das ausgewählte Sponsoringpaket durch Fotos.
- (2) Der Sponsor zahlt an den Verein für die ihm übertragenen / eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag einen jährlichen Gesamtbetrag in oben angegebener Höhe ohne Mehrwertsteuer (Kleinunternehmerregelung).
- (3) Dieser Betrag ist jeweils zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig. Der Verein wird hierzu jährlich im Januar eine entsprechende Rechnung übersenden.
- (4) Bei unterjährigem Vertragsabschluss erfolgt im ersten Jahr durch den Verein eine anteilige Rechnungsstellung für den Rest des laufenden Kalenderjahres.
- (5) Bei unterjähriger Kündigung erfolgt nach Vertragsende durch den Verein die anteilige Erstattung des im Voraus gezahlten jährlichen Gesamtbetrags an den Sponsor.
- (6) Die Haltbarkeit der Werbeblenden beträgt erfahrungsgemäß drei bis fünf Jahre. Die Vertragsparteien stimmen sich über ein ggf. aufkommendes Erfordernis einer entsprechenden Neubeschaffung vertrauensvoll und gemeinsam ab. Die Kosten einer Neubeschaffung trägt der Sponsor.

§4 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren.
- (2) Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.
- (4) Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn
 - über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansteht
 - eine der Vertragsparteien die im Vertrag festgelegten Leistungen nicht erbringt

- ein besonderer Grund vorliegt (z. B. Fehlverhalten in der Öffentlichkeit)
- (5) Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen.

§5 Branchenexklusivität

Der Sponsor genießt im Rahmen dieser Vereinbarung keine branchenweite Exklusivität. Der Verein kann jederzeit mit werbetreibenden Unternehmen aus der jeweiligen Branche bzw. dem jeweiligen Produktsegment Sponsorenverträge abschließen.

§6 Vertraulichkeit und Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrags sowie damit in Zusammenhang stehende Informationen vertraulich zu behandeln. Vertragsvereinbarungen werden gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam bekannt gegeben. Beide Vertragsparteien werden sich über Öffentlichkeitsmaßnahmen jederzeit abstimmen. Zudem verpflichten sich beide Vertragspartner, negative Äußerungen jeder Art über den anderen zu unterlassen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

§7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Erfüllungsort ist der Standort des Vereins, Gerichtsstand ist Rheine.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens für alle seine Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Jede der Vertragsparteien versichert, eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

§8 Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder vertragliche Lücke durch eine neue oder ergänzende Regelung zu ersetzen.

Verein

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Sponsor

Ort, Datum

Name, Unterschrift